

39. DEUTSCHER KRANKENHAUSTAG VLK-FORUM

Rechtsanwalt Norbert H. Müller
Fachanwalt für Medizin-, Steuer- u.
Arbeitsrecht



Klostermann Schmidt Monstadt Eisbrecher

RECHTSANWÄLTE NOTAR STEUERBERATER

Thema

- Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen



Was ist Korruption?

- Keine gesetzliche Definition existent, aber
 - Bestechung, Bestechlichkeit (§§ 332 ff. StGB), auch in Verbindung mit Unterlassen einer Diensthandlung (§ 336 StGB)
 - Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme (§§ 331 ff. StGB)
 - Betrug, Untreue (§§ 263, 266 StGB)
 - Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
 - Geldwäsche (§ 261 StGB)



- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO)
- Ärztliches Berufsrecht
- Kodex Medizinprodukte



Strafbarkeitslücke ???



§ 299 a BESTECHLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür **fordert**, sich **versprechen** lässt oder **annimmt**, dass er

1. bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der **Zuführung** von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in **unlauterer Weise bevorzuge**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.



BESTECHLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN

§ 300

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. Die Tat sich auf einen Vorteil **großen Ausmaßes** bezieht oder
2. Der Täter gewerbsmäßig handelt oder als **Mitglied einer Bande**, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.



§ 299 a StGB

Mögliche Täter?



ALLE!

Auch Krankenpfleger, Ergotherapeuten,
Psychotherapeuten, Apotheker, Tierärzte
auch sog. Privatärzte, etc.



§ 299 a StGB

Vorteil

- Jede Leistung, welche den Täter oder einen Dritten materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt und auf die er **keinen rechtlich begründeten Anspruch** hat.

Unrechtsvereinbarung

- Die Zuwendung muss mit dem **Ziel** erfolgen, dass hierfür irgendeine dienstliche Tätigkeit vorgenommen werde (Erfolg entbehrlich); die Unrechtsvereinbarung besteht in einer wenigstens **stillschweigenden Übereinkunft der Beteiligten** hierüber.



Sog. Unrechtsvereinbarung

- Neben „Verordnung, Abgabe, Zuweisung“
Nun auch
- Empfehlung
- Bezug
- Zuführen (statt Zuweisung)
- Bevorzugen („in unlauterer Weise“)



Konsequenzen

- Verringerte Anforderungen an Unrechtsvereinbarung?
- Unspezifisches Wohlwollen als tatbestandsmäßig?
- Kriminalisierung bislang zulässiger und anerkannter Formen der Kooperation?



§ 299 a StGB

Anfangsverdacht

Der Anfangsverdacht muss es als möglich erscheinen lassen, dass eine Straftat vorliegt. Dazu genügen auch **entfernte Indizien**.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren soll gerade dazu dienen, das Vorliegen konkreter Tatsachen zu überprüfen.



§ 299 a StGB

Unschuldsvermutung

ABER: Ermittlungsverfahren teilw. anzugeben bei

- Antrag auf (Verlängerung der) Weiterbildungsbefugnis
- Antrag auf persönliche Ermächtigung
- Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an vertragsärztl. Versorgung neuem Arbeitgeber



VORSORGE !?

Transparenz-
prinzip

Dokumentation-
prinzip

Trennungs-
prinzip

Äquivalenz-
prinzip

Prinzip der
Bargeldlosigkeit

Prinzip der
Fremdnützigkeit

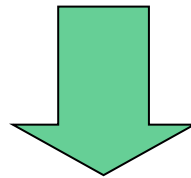
s. a. z.B. *Helios*
Konzernregelung „Sponsoring“
Konzernregelung „Transparenz“



§ 299 a StGB

Genehmigung

- Achtung, kein Fall des § 331 StGB
- Genehmigung nicht strafbefreiend!



- Gleichwohl sinnvoll, da hierdurch Transparenz- und Dokumentationsprinzip gesichert



Keine eigene Leistung

Keine
Erstattung
von
nichts !!!



Aktive Teilnahme

Referat, Moderation, Präsentation, Überleitung, etc., zusätzlich:

- Angemessene geldwerte Gegenleistung
- Zeitaufwand ,Schwierigkeitsgrad, fachliche Kompetenz des Arztes.

Aber nie:

- Kosten für Unterhaltung (z.B. Theater, Konzertbesuche, Rundflüge, Sportveranstaltungen etc.)
- Ein Verbleiben auf Kosten des Zuwendungsgebers über den notwendigen Zeitraum.



ANWENDUNGSBEOBACHTUNGEN

- Wissenschaftliches Interesse
- „Verdeckte“ Studien, die Werbezwecken oder Vermarktung eines Präparates dienen, sind nach HWG unzulässig und unvereinbar mit der BO.
- Leistung und Gegenleistung in angemessenem Verhältnis. Bei klinischen Prüfungen **keine pauschale Vergütung** sondern Honorar für jeden ausgefüllten Prüfbogen.



KONSEQUENZEN BEI MÖGLICHEN VERSTÖSSEN

- Kündigung
- Standesrechtliche Sanktionen
- Durchsuchungen
- Presserummel
- Strafrechtliches Ermittlungsverfahren



EMPFEHLUNGEN

- Entgegennehmen, allenfalls Empfang quittieren, Original u. Datum wichtig
- Nicht provozieren lassen
- Sofortige Freistellung schriftlich
- Wenn möglich, private Unterlagen mitnehmen
- Keine Abgaben mehr leisten



Tipp: Wenn Kündigung zu erwarten, Vorsorge /
Sicherungsmaßnahmen



Und dann ...?



Rechtsproblem?

RUF MICH AN !



+49 172 962 888 0



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



RA Norbert H. Müller
Fachanwalt für Steuer- u. Arbeitsrecht
Kanzlei Klostermann & Partner
Kortumstraße 100, 44787 Bochum
Telefon: (02 34) 9 61 65-0

Klostermann Schmidt Monstadt Eisbrecher
RECHTSANWÄLTE NOTAR STEUERBERATER

